



## Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679)

Heute, am \_\_\_\_\_ wurde

Vor- und Zuname

geboren am:

Funktion:  Geschäftsführung  Projektleitung  Mitarbeitende Person

### Firmenbezeichnung

im Rahmen der Tätigkeit für die Aufgabenstellung BfS-Bestell-Nummer: 0845/24

### auszuführende Tätigkeit / Aufgaben

**Wartungsvertrag der Druckanlagen, -behälter und -geräte, Innere- und Festigkeitsprüfung,  
sowie Stellung einer beauftragten Person**

darüber belehrt, dass es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.

Die Person wurde verpflichtet, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung können nach Artikel 83 der Datenschutz-Grundverordnung mit Geldbuße bis 20.000.000 Euro geahndet, Verstöße nach § 42 Bundesdatenschutzgesetz mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden. Eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung kann zugleich eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Gesetzliche Folge von Verstößen gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung können auch Schadensersatzansprüche der Personen sein, auf die die Daten sich beziehen.

**Ausführende Person**

**Geschäftsführung / Datenschutzbeauftragte Person**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der besonders verpflichteten Person

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der verpflichtenden Person